

Gerhard Marosi

# Die neue EU-Produktpiraterie- Verordnung 2014

Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz | „Neues zur Produktpiraterie“ | 25. Juni 2014

## EU-Produktpiraterie- Verordnung 2014

- Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates
  - ✓ ABl. Nr. L 181 vom 29.06.2013, S. 15
  - ✓ gilt ab dem 1. Jänner 2014
  - ➔ PPV 2014

## Anwendungsbereich (Artikel 1 Abs. 1 PPV 2014)

- Die Zollbehörden können tätig werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, **gemäß dem Zollkodex (nicht** auch gemäß ZollR-DG) im Zollgebiet der Union
  - ✓ der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
  - ✓ der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen



3

## Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Artikel 1 Abs. 3-5 PPV 2014)

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden
- Waren ohne gewerblichen Charakter im persönlichen Gepäck von Reisenden
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (Parallelhandel)
- Waren, die von einer ermächtigten Person unter Überschreitung der mit dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden



4

## Rechte geistigen Eigentums (Artikel 2 Nr. 1 PPV 2014)

- Marke (Artikel 2 Nr. 2 PPV 2014)
  - ✓ auch aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union
- Geschmacksmuster (Artikel 2 Nr. 3 PPV 2014)
  - ✓ auch aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union
- Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht
  - ✓ auch nach den Rechtsvorschriften der Union



5





## Rechte geistigen Eigentums (Artikel 2 Nr. 1 PPV 2014)

- Geografische Angabe (Artikel 2 Nr. 4 PPV 2014)
  - ✓ auch geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91
  - ✓ auch andere geografische Angabe für Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht geistigen Eigentums gilt
  - ✓ auch geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist




6

## Rechte geistigen Eigentums (Artikel 2 Nr. 1 PPV 2014)

- Patent
  - ✓ auch nach den Rechtsvorschriften der Union 
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96
- Sortenschutzrecht
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses 
- Gebrauchsmuster geschützt 
- Handelsname geschützt 

7

## Nachgeahmte Waren (Artikel 2 Nr. 5 PPV 2014)

- Markenrechtsverletzungen
  - Verletzungen geografischer Angaben
  - einschließlich solcher Verletzungen bei Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten u.dgl.
-  **Nur relevant für das neue Verfahren für die Vernichtung für Waren in Kleinsendungen**



8

## Unerlaubt hergestellte Waren (Artikel 2 Nr. 6 PPV 2014)

- Urheberrechtsverletzungen und Verletzungen verwandter Schutzrechte
- Verletzungen von Geschmacksmusterrechten

 Nur relevant für das neue Verfahren für die Vernichtung für Waren in Kleinsendungen



9

## Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen

- Waren, bei denen **es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt**, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, **dem Anschein nach** einzustufen sind als
  - ✓ Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind
  - ✓ Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen
  - ✓ Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen



10

## Begriffsbestimmungen

- Besitzer der Waren (Artikel 2 Nr. 14 PPV 2014)
  - ✓ Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden



👉 Ersetzt die bisherigen Begriffe „Besitzer der Waren im Sinne des Artikels 38 Zollkodex“ und „Eigentümer“

11



## Begriffsbestimmungen

- Vernichtung (Artikel 2 Nr. 16 PPV 2014)
  - ✓ physische Vernichtung,
  - ✓ Wiederverwertung oder
  - ✓ das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt




12

## Begriffsbestimmungen

- Verderbliche Waren (Artikel 2 Nr. 20 PPV 2014)
  - ✓ Waren, die nach Ansicht der Zollbehörden verderben, wenn sie bis zu 20 Tage ab dem Zeitpunkt der Aussetzung ihrer Überlassung oder ihrer Zurückhaltung aufbewahrt werden 
  
- Ausschließliche Lizenz (Artikel 2 Nr. 21 PPV 2014)
  - ✓ Lizenz (allgemeiner oder begrenzter Art), die den Lizenznehmer unter Ausschluss aller anderen Personen, einschließlich des Lizenzgebers, dazu ermächtigt, ein Recht geistigen Eigentums auf die in der Lizenz genehmigte Weise zu nutzen 

13

## Berechtigung zur Antragstellung (Artikel 3 PPV 2014)

- Zur Antragstellung sind nur Personen und Einrichtungen berechtigt, die 
  - ✓ in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird,
  
  - ✓ berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist

14

## Antragstellung (Artikel 5 PPV 2014)

- Je Mitgliedstaat darf nur ein nationaler Antrag und ein Unionsantrag für dasselbe in diesem Mitgliedstaat geschützte Recht geistigen Eigentums gestellt werden
- ✓ Inhaber von ausschließlichen Lizenzen dürfen für dasselbe geschützte Recht mehr als einen Unionsantrag stellen



15

## Antragstellung (Artikel 5 PPV 2014)

- Anträge nach **ex-officio Verfahren**
  - ✓ müssen innerhalb von **vier Arbeitstagen** nach Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren gestellt werden
  - ✓ dürfen nur **nationale Anträge** sein
  - ✓ müssen **keine Erkennungshinweise** enthalten
- Über Anträge nach ex-officio Verfahren muss innerhalb von **zwei Arbeitstagen** entschieden werden
- Enthalten Anträge nach ex-officio Verfahren **keine Erkennungshinweise**, gelten sie nur für den Anlassfall



16



## Inhalt der Anträge (Artikel 6 PPV 2014)

- Die Anträge müssen ab 1. Jänner 2014 **auch** enthalten
  - ✓ Status des Antragstellers
  - ✓ Nachweise zur Antragslegitimation



Informationen, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind, wie etwa die autorisierten Vertriebshändler



besondere Merkmale und technische Daten der Originalwaren



Erkennungshilfen für die Zollbehörden



**Diese Daten können auf Wunsch vertraulich behandelt werden und sind dann in COPIS nur für jene Mitgliedstaaten, in denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, sichtbar**

17



## Inhalt der Anträge (Artikel 6 PPV 2014)

- Die Anträge müssen ab 1. Jänner 2014 **auch** enthalten
  - ✓ eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers, die Mitteilungspflichten des Inhabers der Entscheidung gemäß Artikel 15 PPV 2014 einzuhalten
  - ✓ eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers, **alle** Informationen, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind, zu übermitteln und zu aktualisieren
  - ✓ eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Haftungsübernahme gemäß Artikel 28 PPV 2014
  - ✓ eine Verpflichtung des Antragstellers zur Übernahme der Kosten gemäß Artikel 29 PPV 2014



18

## Inhalt der Anträge (Artikel 6 PPV 2014)

- Die Anträge müssen ab 1. Jänner 2014 **auch** enthalten
  - ✓ ein Einverständnis des Antragstellers, dass die von ihm übermittelten Daten durch die Kommission und die Mitgliedstaaten in COPIS verarbeitet werden 
  - ✓ die Angabe, ob der Antragsteller die Anwendung des Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen nach Artikel 26 PPV 2014 beantragt und, soweit die Zollbehörden dies verlangen, der Übernahme der Kosten für die Vernichtung der Waren im Rahmen dieses Verfahrens zustimmt 

19

## Mitteilungspflichten des Inhabers der Entscheidung (Artikel 15 PPV 2014)

- Der Inhaber der Entscheidung hat die Zolldienststelle, die dem Antrag stattgegeben hat, unverzüglich zu unterrichten, wenn
  - ✓ ein in dem Antrag aufgeführtes Recht geistigen Eigentums ungültig wird
  - ✓ er aus anderen Gründen nicht mehr zur Antragstellung berechtigt ist
  - ✓ sich die im Antrag gem. Artikel 6 Abs. 3 PPV 2014 zu machenden Angaben ändern

20

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

- Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, können unter zollamtlicher Überwachung vernichtet werden, ohne dass festgestellt werden muss, ob gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren angetroffen wurden, ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, sofern **alle drei** nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:



- ☞ über dieses Verfahren sind der Anmelder **oder** der Besitzer der Waren **und** der Inhaber der Entscheidung in der jeweiligen Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung der Waren zu informieren

21

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

1. der **Inhaber der Entscheidung** hat den Zollbehörden schriftlich bestätigt, dass seines Erachtens ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist und
2. der **Inhaber der Entscheidung** hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren schriftlich bestätigt

- ☞ Diese Bestätigungen sind dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung zu übermitteln

22

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

3. der Anmelder **oder** der Besitzer der Waren hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren schriftlich bestätigt;  
Haben weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen Widerspruch gegen die Vernichtung übermittelt, gilt dies als Einverständnis zur Vernichtung

☞ Die Zustimmung zur Vernichtung bzw. der Widerspruch gegen die Vernichtung sind der Abfertigungszollstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung zu übermitteln

23

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

- Die Abfertigungszollstelle
  - ✓ gibt dem Inhaber der Entscheidung **und** dem Anmelder **oder** dem Besitzer der Waren die Gelegenheit, die Waren zu prüfen (beschauen)
  - ✓ kann Proben oder Muster entnehmen
    - Proben oder Muster können dem Inhaber der Entscheidung über Antrag und **gegen Kostenersatz** ausschließlich zum Zweck der Analyse und zur Vereinfachung des darauf folgenden Verfahrens zur Verfügung gestellt oder übermittelt werden
    - Analysen dieser Proben oder Muster erfolgen unter der alleinigen Verantwortung des Inhabers der Entscheidung
    - Proben oder Muster müssen zurück gegeben werden, sofern die Umstände es gestatten



24

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

- Die Vernichtung der Waren erfolgt unter zollamtlicher Überwachung auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung
- Vor der Vernichtung der Waren **können** Proben oder Muster entnommen werden
- Vor der Vernichtung entnommene Proben oder Muster können zu Sensibilisierungs-, Schulungs- und Bildungszwecken verwendet werden



25

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

- Zollamt Klagenfurt Villach
  - ✓ informiert den Inhaber der Entscheidung, falls der Anmelder oder der Besitzer der Waren gegen die Vernichtung einen Widerspruch eingelegt hat
  - ✓ Inhaber der Entscheidung **muss** innerhalb von
    - zehn Arbeitstagen (diese Frist kann auf Antrag um höchstens zehn Arbeitstage verlängert werden) oder
    - im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagennach Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung ein Verfahren zur Feststellung einleiten, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde



26

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

- Die Waren sind zu überlassen oder deren Zurückhaltung ist zu beenden, wenn der Inhaber der Entscheidung **nicht** innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung
  - ✓ schriftlich bestätigt, dass seines Erachtens ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist und er der Vernichtung der Waren zustimmt, **außer**
  - ✓ er leitet ein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, ein

27

## Vernichtung von Waren (Artikel 23 PPV 2014)

- Die Waren sind auch zu überlassen oder deren Zurückhaltung ist auch zu beenden, wenn
  - ✓ der Anmelder oder der Besitzer der Waren gegen die Vernichtung einen Widerspruch eingelegt hat und
  - ✓ der Inhaber der Entscheidung entgegen seiner Verpflichtung kein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einleitet

 **In so einem Fall drohen dem Inhaber der Entscheidung Sanktionen**




28

## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)



- Das Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen gilt nur dann, wenn **alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein
  - b) es handelt sich **nicht** um verderbliche Waren
  - c) es handelt sich um Waren, für die ein Produktpirateriebescheid ergangen ist
  - d) der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt
  - e) es handelt sich um Waren, die in Kleinsendungen transportiert werden

 Dieses Verfahren kann auch bei bestehenden Produktpirateriebescheiden angewendet werden, wenn es der Antragsteller gesondert beantragt und die Übernahme der Vernichtungskosten zusagt

## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)

- Kleinsendung (Artikel 2 Nr. 18 PPV 2014)
  - ✓ Post- oder Eilkuriersendung, die
    - höchstens drei Einheiten enthält
  - oder**
  - ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat
- Einheit ist
  - ✓ Ware gemäß KN-Code falls unverpackt
  - ✓ verpackte Ware wie sie für den Einzelverkauf an den Endverbraucher bestimmt ist



## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)



- Die Abfertigungszollstelle informiert den Anmelder **oder** den Besitzer der Waren in der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung der Waren
  - ✓ dass die Zollbehörden beabsichtigen, die Waren zu vernichten,
  - ✓ dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen, und
  - ✓ dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln

31

## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)




- Ist der Anmelder **oder** der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er schriftlich einen Widerspruch einlegen
  - ☞ Der Widerspruch gegen die Vernichtung ist der Abfertigungszollstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung zu übermitteln

32



## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)



- Wird kein Widerspruch eingelegt, erfolgt die Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung
  - Vor der Vernichtung der Waren **können** Proben oder Muster entnommen werden 
  - Vor der Vernichtung entnommene Proben oder Muster können zu Sensibilisierungs-, Schulungs- und Bildungszwecken verwendet werden
- 👉 Der Inhaber der Entscheidung wird vom Zollamt Klagenfurt Villach von der Vernichtung nur informiert, wenn er dies ausdrücklich beantragt hat; dabei dürfen nur die tatsächliche oder vermutete Menge und die Art der vernichteten Waren bekannt gegeben werden

33

## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)



- Das Zollamt Klagenfurt Villach informiert den Inhaber der Entscheidung,
  - ✓ falls der Anmelder oder der Besitzer der Waren gegen die Vernichtung einen Widerspruch eingelegt hat und
  - ✓ übermittelt Informationen über Menge und Art der Waren und gegebenenfalls auch Abbildungen
- Das Zollamt Klagenfurt Villach informiert den Inhaber der Entscheidung über gesonderten Antrag auch
  - ✓ über die Namen und Anschriften des Empfängers, des Versenders und des Anmelders oder des Besitzers der Waren,
  - ✓ das Zollverfahren sowie
  - ✓ Ursprung, Herkunft und Bestimmung der Waren

34

## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)



- Die Abfertigungszollstelle gibt dem Inhaber der Entscheidung **und** dem Anmelder **oder** dem Besitzer der Waren die Gelegenheit, die Waren zu prüfen (beschauen)
- Eine Übermittlung von Proben- oder Mustern an den Inhaber der Entscheidung ist bei Kleinsendungen **nicht** vorgesehen
- Der Inhaber der Entscheidung **muss** innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist kann **nicht** verlängert werden) nach Zustellung der Mitteilung, dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren gegen die Vernichtung einen Widerspruch eingelegt hat, ein Verfahren zur Feststellung einleiten, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde

35

## Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen** (Artikel 26 PPV 2014)



- Die Waren sind zu überlassen oder deren Zurückhaltung ist zu beenden, wenn
  - ✓ der Anmelder oder der Besitzer der Waren gegen die Vernichtung einen Widerspruch eingelegt hat und
  - ✓ der Inhaber der Entscheidung entgegen seiner Verpflichtung kein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einleitet

👉 In so einem Fall drohen dem Inhaber der Entscheidung Sanktionen



36

## Zulässige Verwendung der Informationen (Artikel 21 PPV 2014)



- Der **Inhaber der Entscheidung** darf die erhaltenen Informationen nur zu folgenden Zwecken offenbaren oder verwenden:
  - ✓ zur Einleitung und im Rahmen von Verfahren, die der Feststellung dienen, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist
  - ✓ in Verbindung mit strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verletzung eines Rechts geistigen Eigentums, die von Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren angetroffen wurden, durchgeführt werden
  - ✓ zur Einleitung und im Rahmen von Strafverfahren

37

## Zulässige Verwendung der Informationen (Artikel 21 PPV 2014)



- Der **Inhaber der Entscheidung** darf die erhaltenen Informationen nur zu folgenden Zwecken offenbaren oder verwenden:
  - ✓ zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Rechtsverletzer oder anderen Personen
  - ✓ zur Erzielung einer Einigung mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren über die Vernichtung der Waren
  - ✓ zur Erzielung einer Einigung mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren über die Höhe der Sicherheit bei frühzeitiger Überlassung der Ware

38

## Kosten (Artikel 29 PPV 2014)

- Kosten, die
  - ✓ den Zollbehörden oder
  - ✓ anderen im Auftrag der Zollbehörden handelnden Parteienab dem Zeitpunkt der Zurückhaltung oder der Aussetzung der Überlassung der Waren, einschließlich Lagerung und Behandlung der Waren, entstehen, sind vom Inhaber der Entscheidung auf Verlangen der Zollbehörden zu erstatten.



## Sanktionen (Artikel 16 und 30 PPV 2014)

- Verwendet der Inhaber der Entscheidung die ihm übermittelten Informationen für andere als die in Artikel 21 PPV 2014 vorgesehenen Zwecke, kann das Zollamt Klagenfurt Villach
  - ✓ einen nationalen Produktpirateriebescheid aufheben und eine Verlängerung ablehnen
  - ✓ die Anwendung eines in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Produktpirateriebescheides aussetzen



## Sanktionen (Artikel 16 und 30 PPV 2014)

- Das Zollamt Klagenfurt Villach kann die Anwendung eines Produktpirateriebescheides aussetzen, wenn der Inhaber der Entscheidung
  - ✓ die Mitteilungspflichten gemäß Artikel 15 PPV 2014 nicht erfüllt
  - ✓ Muster nicht zurück sendet
  - ✓ vorgeschriebene Kosten nicht erstattet
  - ✓ angeforderte Übersetzungen nicht beibringt
  - ✓ ohne triftigen Grund ein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde, **nicht einleitet**, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren gegen die Vernichtung einen Widerspruch eingelegt hat



41

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gerhard Marosi

Bundesministerium für Finanzen  
Johannessgasse 5  
1010 Wien

Tel. +43 1 51433 - 504227

E-Mail [gerhard.marosi@bmf.gv.at](mailto:gerhard.marosi@bmf.gv.at)

Internet [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) => Zoll => Produktpiraterie

42